

## Allgemeine Mietbedingungen der GWF Technologies GmbH (Version 03.2023)

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Mietbedingungen bestimmen die rechtlichen Grundlagen für Mietgeschäfte der GWF Technologies GmbH, Gewerbestrasse 46f, 87600, Kaufbeuren, Deutschland (nachfolgend «GWF» genannt).
- 1.2. Die Angebote von GWF sind widerruflich und unverbindlich.
- 1.3. Der Mietvertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der GWF an die Mieterin zustande.
- 1.4. Die Mieterin anerkennt mit Abschluss des Mietvertrages die Verbindlichkeit der vorliegenden AMB sowie der AGB der GWF als integrierten Vertragsbestandteil. Allfällige Bedingungen der Mieterin sind nicht anwendbar.
- 1.5. Werbeprospekte, Kataloge, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben, technische Datenblätter sowie ähnliche Dokumente sind nicht verbindlich.

### 2. Geltungsbereich

- 2.1. Die vorliegenden AMB gelten für alle Mietsachen und damit verbundenen Leistungen der GWF, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.2. Die vorliegenden AMB können u.U. durch schriftliche Spezialbedingungen ergänzt werden.
- 2.3. GWF behält sich vor, diese AMB jederzeit und einseitig abzuändern. Die jeweils aktuelle Version ist auf der Website [www.gwf-technologies.de](http://www.gwf-technologies.de) abrufbar.
- 2.4. Die Kommunikation via E-Mail erfüllt im Rahmen dieser AMB das Schrifterfordernis.

### 3. Preise

- 3.1. Mangels anderer Vereinbarung verstehen sich die Preise von GWF in EUR exkl. MwSt., Porto und Transportkosten, Verpackung und Einfuhrabgaben.
- 3.2. Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere Währungsparitäten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle etc. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und des Liefertermins ändern, ist GWF berechtigt, Preise und Bedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Mietzinsen werden dem Mieter nach Ende des Mietvertrages in Rechnung gestellt. Soweit die Mietdauer über einen Monat hinausgeht, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich.
- 4.2. Rechnungen von GWF sind sofort fällig und innert 30 Tagen ab Rechnungserhalt zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig.
- 4.3. Hält die Mieterin die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins von 5 % p.a. zu entrichten.
- 4.4. Befindet sich die Mieterin in Verzug, kommt folgendes zur Anwendung:
  - GWF behält sich vor, jegliche Leistungen an die Mieterin so lange einzustellen, bis diese eine Vorauszahlung oder Garantie erbringen kann. Dasselbe gilt bei einer vermuteten Zahlungsunfähigkeit der Mieterin.
  - GWF ist berechtigt, von jeglichem Einzelgeschäft mit der Mieterin ohne Schadenersatzverpflichtung zurückzutreten.

### 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. GWF bleibt während der gesamten Mietdauer Eigentümerin der Mietsache. Mit Annahme der Lieferung ermächtigt der Mieter GWF, sofern notwendig, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das entsprechende Register vorzunehmen. Der Mieterin wird die gelieferten Produkte auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zu Gunsten von GWF gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

### 6. Kaufoption

- 6.1. 70 % aller gezahlten Mietzinsen können auf den Kaufpreis für das angemietete Gerät angerechnet werden. Es ist nicht möglich, die Mietzinsen für mehrere Geräte auf den Kaufpreis eines einzelnen angemieteten Gerätes anzurechnen. 35 % aller gezahlten Mietzinsen können auf den Kaufpreis eines neuen Gerätes angerechnet werden. Auch hierbei ist es nicht möglich, die Mietzinsen für mehrere Geräte auf den Kaufpreis eines einzelnen neuen Gerätes anzurechnen.

### 7. Mietdauer

- 7.1. Das Mietverhältnis beginnt mit Versand des Mietgegenstandes an den Kunden ab GWF Technologies GmbH oder bei Abholung des Mietgegenstandes durch den Kunden.
- 7.2. Mit dem Versand beginnt auch der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Mieter.
- 7.3. Die Mietdauer bestimmt sich nach dem zugrundeliegenden Mietvertrag.

### 8. Übergabe der Mietsache

- 8.1. Die Übergabe der Mietsache erfolgt gemäss dem zugrundeliegenden Vertrag.
- 8.2. Die Mieterin hat keinen Anspruch auf Neuwertigkeit der übergebenen Mietsache.

### 9. Gebrauch des Mietgegenstandes

- 9.1. Die Mieterin hat die Mietsache mit aller Sorgfalt zu behandeln und nach den zugehörigen Bedienungsvorschriften zu benützen und zu pflegen.
- 9.2. Die Mieterin ist verpflichtet, das Mietobjekt stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten.
- 9.3. Allfällige Störungen der Mietsache sind GWF unverzüglich anzuzeigen.
- 9.4. Für Schäden oder den Untergang der Mietsache, die insbesondere durch unsachgemäßen, vertragswidrigen Gebrauch, Vernachlässigung bzw. nachlässige Wartung und Bedienung, Verlust durch Diebstahl, Unfälle, unbefugte oder verbotene Verwendung, Vandalismus, Verlust oder Schaden durch unsachgemäße Verpackung oder vom Spediteur/Transportunternehmen verursachte Schäden bei der Geräte Übersendung entstanden sind, haftet die Mieterin.
- 9.5. Die GWF ist nach einem schädigenden Ereignis unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Nach Wahl von GWF ist der Mieter innerhalb gesetzter Frist verpflichtet, auf Kosten des Kunden den Mietgegenstand bei der GWF in vertragsgemäßem Zustand versetzen zu lassen oder eine Entschädigung in Form aller eventuell noch ausstehender Mietzinsen zu leisten sowie den Neuwert des

Gerätes an die GWF zu bezahlen. Weiterer Schadensersatz behält sich die GWF vor.

- 9.6. Der Mieter haftet ebenfalls für den zufälligen Untergang der Mietsache, wobei die Bestimmungen aus 8.3. und 8.4. zur Anwendung kommen.
- 9.7. Ein Gebrauch der Mietsache zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken ist verboten.

#### **10. Pflichten des Mieters**

- 10.1. Die Mieterin darf die Mietsache während der Vertragsdauer nicht veräussern, belehnen oder an Dritte weitervermieten.
- 10.2. Soweit der Mieter gegen diese Bestimmung verstößt, ist er verpflichtet, die Kosten für eine Wiedererlangung des Mietgegenstandes zu tragen und darüber hinaus im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe Schadensersatz in Höhe des Neupreises zu leisten.
- 10.3. Bei Nachweis eines geringeren Schadens durch die Mieterin ist dieser von dieser zu ersetzen. Die Mieterin wird auf seine Kosten eine Versicherung für das Mietgerät abschließen, in der die GWF Technologies GmbH als Begünstigte im Verlustfall genannt wird.

#### **11. Rückgabe der Mietsache**

- 11.1. Der Mieter übergibt am Ende der Mietdauer die Mietsache auf seine Kosten an GWF zurück.
- 11.2. Mit Ablauf der Mietzeit besitzt der Mieter kein Verfügungsgewalt mehr.
- 11.3. Der Mietgegenstand muss vollständig, gereinigt und im gleichen Zustand zurückgegeben werden wie er von GWF überlassen wurde. Ansonsten behält sich GWF eine Reinigungspauschale vor.
- 11.4. Der Mieter wird vollumfänglich schadenersatzpflichtig, falls der Vermieter aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat (verspäteter Auszug, Rückgabe in mangelhaftem Zustand etc.), das Mietobjekt nicht rechtzeitig dem Mietnachfolger übergeben kann.
- 11.5. Für den Rückversand muss die Originalverpackung verwendet werden.

#### **12. Haftung**

- 12.1. Eine Haftung von GWF setzt in jedem Fall voraus, dass der Mieter seine Verpflichtungen aus Ziff. 8 und 9 erfüllt hat.
- 12.2. Jegliche Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere haftet GWF einzig bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit. GWF haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Mieter nachweist, dass er von GWF vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Für Hilfspersonen haftet GWF nicht. Jede weitergehende Haftung der GWF für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Mieter in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungs- oder Datenverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden.

#### **13. Compliance**

- 13.1. GWF und der Mieter verpflichten sich zu jedem Zeitpunkt zur Einhaltung nationaler- und internationaler Exportkontrollgesetze sowie Sanktionen und Embargos, die durch die Vereinten Nationen, durch das Schweizer

Embargogesetz, den Schweizer Sanktionsverordnungen mit entsprechenden Sanktionslisten, dem Schweizer Güterkontrollgesetz, den Embargo- und Sanktionsvorschriften der EU, sowie dem Re-Exportrecht und Embargos und Sanktionen der USA, insbesondere der Sanktionsmassnahmen des US OFAC definiert werden.

- 13.2. GWF behält sich das Recht vor, die Lieferung von Produkten in Länder oder an Unternehmen zurückzuhalten, auszusetzen oder zu annullieren, falls die Produkte unter eine exportkontrollrechtliche Bewilligungspflicht fallen, oder das Empfängerland oder Unternehmen von Sanktionen oder Embargos betroffen sind, oder eine sonstige Bewilligungspflicht greift. GWF kann nicht für daraus entstehende Schäden haftbar gemacht werden.
- 13.3. Sowohl der Mieter als auch GWF halten sich an die jeweilig anwendbaren Gesetze und Vorschriften bzgl. Korruptions- und Bestechungsthematiken.
- 13.4. Der Mieter verpflichtet sich dazu, den GWF aus allfälligen Gesetzes- oder Vorschriftsverletzungen entstandenen Schaden zu ersetzen.

#### **14. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 14.1. GWF hält sich an die geltenden Datenschutzbestimmungen.
- 14.2. Die Mieterin nimmt hiermit zur Kenntnis, dass GWF Daten der Mieterin im Rahmen des vertraglichen Zwecks bearbeitet, speichert, nutzt und auswertet.
- 14.3. GWF trifft entsprechende technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Daten des Mieters.
- 14.4. GWF und der Mieter verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Unterlagen, Informationen, Hilfsmittel und Software auch nach Beendigung des Vertrages wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmenintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmern – nicht zugänglich zu machen.
- 14.5. Weiter gilt die Datenschutzerklärung der GWF, zu finden unter <https://gwf.ch/datenschutz/>

#### **15. Immaterielle Schutzrechte**

- 15.1. Sind in der Miete Software, Dokumente, Lizenzen oder andere immaterielle Güter mitenthalten, gewährt GWF dem Mieter ein nicht ausschliessliches Recht, diese inklusive Dokumentation zu nutzen (Lizenz). Dieses Recht ist nicht übertragbar. Die Software wird im Objektcode ohne Source Codes abgegeben. Die Lizenz berechtigt ausschliesslich zur Nutzung im Zusammenhang mit der Lieferung und kann nur zusammen mit der Lieferung übertragen werden.
- 15.2. Der Mieter ist nicht berechtigt: (a) die Lizenz zu übertragen oder Unterlizenzen zu gewähren; (b) die gelieferte Hardware oder Teile davon nachzubauen oder nachbauen zu lassen; (c) die gelieferte Software zu bearbeiten, zu vervielfältigen (ausgenommen für Sicherungszwecke), zu dekompileieren; oder (d) die zugehörige Dokumentation zu kopieren, zu veröffentlichen oder kopieren oder veröffentlichen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen.
- 15.3. Für von GWF allenfalls zu liefernde handelsübliche Standard-Software gelten ausschliesslich die massgebenden Liefer- und Lizenzbedingungen der betreffenden Hersteller.

## **16. Änderungen der AMB**

- 16.1. GWF behält sich das Recht vor, diese AMB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung geltende Version dieser AMB.
- 16.2. Die Anpassungen oder Ergänzungen werden dem Mieter in geeigneter Weise bekanntgegeben und erlangen Gültigkeit, sofern der Mieter nicht innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Erhalt der Änderungen widerspricht.

## **17. Schlussbestimmungen**

- 17.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AMB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.
- 17.2. Das Vertragsverhältnis untersteht dem deutschen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980.
- 17.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das jeweilig zuständige Gericht in Kaufbeuren.